

Feuerschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Feuerwehr
3. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes
4. Feuerwehrersatzabgabe und Befreiung
5. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
2.	Feuerwehr	3
Art. 3	Aufgabenübertragung	3
Art. 4	Entschädigung für besondere Aufgaben	3
Art. 5	Rekursinstanz.....	3
3.	Organe des vorbeugenden Feuerschutzes.....	3
Art. 6	Feuerschutzbeauftragte/r.....	3
Art. 7	Feuerungskontrolleur/in	4
4.	Feuerwehrersatzabgabe und Befreiung.....	4
Art. 8	Tarif Feuerwehrersatzabgabe	4
Art. 9	Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Feuerwehrersatzabgabe	4
5.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.....	5
Art. 10	Rechtsmittel.....	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Anhang

Tarif Feuerwehrersatzabgabe

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Rickenbach fest.

Art. 2 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit die kantonale Gesetzgebung nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

2. Feuerwehr

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Rickenbach überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr volumnfänglich dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Gemeinde Rickenbach ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.

Dem SVRW obliegt damit insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinarmassnahmen gegen Feuerwehrangehörige.

Art. 4 Entschädigung für besondere Aufgaben

Wird die Feuerwehr für besondere Aufgaben wie Anlässe, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen beigezogen, richtet sich die Entschädigung der Feuerwehr nach den geltenden Tarifen des Sicherheitsverbundes der Region Wil. Die Kosten sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu tragen.

Art. 5 Rekursinstanz

Rekursinstanz für Entscheide der Organe des SVRW ist die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

3. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

Art. 6 Feuerschutzbeauftragte/r

¹ Der Gemeinderat setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein, welcher für die Beurteilung aller feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen, zuständig ist.

² Der Feuerschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Feuerschutzkontrolle und Erstellung der brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
- b) Eröffnung der brandschutztechnischen Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;

- c) Kontrolle der bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;
- d) Sämtliche weiteren feuerpolizeilichen Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Art. 7 Feuerungskontrolleur/in

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes zu kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Gemeinderat beauftragt einen Feuerungskontrolleur mit der Prüfung der Kontroll- und Reinigungspflicht gemäss § 22 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes und ist befugt, Massnahmen zur Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht anzuordnen.

4. Feuerwehrersatzabgabe und Befreiung von Feuerwehrpflicht

Art. 8 Tarif Feuerwehrersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat im Anhang festgelegt.

² Die Feuerwehrersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Feuerwehrersatzabgabepflicht beginnt für Ehegatten in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 9 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Feuerwehrersatzabgabe

¹ Von der Feuerwehrpflicht resp. von der Feuerwehrersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine IV-Rente mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% bezieht.

² Von der Leistung der Feuerwehrersatzabgabe ist zur Hälfte befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.

³ Der Gemeinderat kann auf ein schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Feuerwehrersatzabgabe befreien.

⁴ Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

⁵ Über die Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin. Das Gesuch ist unter Beilage der massgebenden Unterlagen zu begründen. Die Befreiung gilt ab Datum der Genehmigung des Gesuchs um Befreiung von der Ersatzabgabe. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

⁶ Die von der Ersatzgabe befreiten Personen sind verpflichtet, massgebende Änderungen bezüglich der Befreiungsgründe umgehend mitzuteilen. Aufgrund einer Verletzung der Meldepflicht nicht erhobene Ersatzabgaben werden nachgefordert.

5. **Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

Art. 10 **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten sowie Weisungen des Feuerungskontrolleurs kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 11 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Februar 2026 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. März 2006 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

4. Dezember 2025

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit am: 7. Januar 2026

Der Gemeindepräsident

Michael Bebie

Der Gemeindeschreiber

Michael Binder

Politische Gemeinde Rickenbach

Anhang 1

Tarif Feuerwehrersatzabgabe

Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt:

10% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 300.- pro Jahr.